

## **Satzung zur Regelung der Förderlinie „Exzellenzuniversitäten“ der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 gem. § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Aufbauend auf dem Erfolg ihres Konzepts der Comprehensive Research University wird die Universität in ihrer nächsten Entwicklungsphase die trans- und interdisziplinäre Forschung weiter ausbauen und insbesondere auch den Transfer in die Gesellschaft intensivieren.

Als neues Instrument im Rahmen der Exzellenzstrategie werden Flagship-Initiativen etabliert, die innovative und gesellschaftlich besonders relevante Forschungsthemen bearbeiten. Durch die beiden ersten Flagship-Initiativen werden zugleich jeweils die Verknüpfungen der Fields of Focus 1 und 2 sowie der Fields of Focus 3 und 4 gestärkt.

Zur Förderung des Wissenstransfers und der Übertragung von Forschungsergebnissen in die Gesellschaft wird die universitäre Governance durch die Einrichtung einer durch ein neues Prorektorat geleiteten Transfer Agency gestärkt.

Der Senat hat am 27.06.2008 und erneut am 19.07.2011 die „Satzung zur Regelung der Förderlinie Zukunftskonzept im Rahmen der Exzellenzinitiative“ beschlossen. In diesen beiden Satzungen wurden die Entscheidungswege und Gremienverantwortlichkeiten zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des Zukunftskonzepts in der Universität festgelegt. In der „Exzellenzuniversität“ werden viele dieser Entscheidungswege und Gremienverantwortlichkeiten fortgeführt, allerdings macht die Fort- und Neuentwicklung von Maßnahmen eine Anpassung der von den einzelnen Gremien übernommenen Aufgabenstellungen sowie die Schaffung neuer Gremien- und Entscheidungsstrukturen notwendig. Diese sind daher fortzuschreiben und in eine entsprechend veränderte Gesamtstruktur zu überführen.

Vor diesem Hintergrund werden für die zukünftige Begleitung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der als dauerhaften Förderung angelegten „Exzellenzuniversität“ folgende Verantwortlichkeiten und Verfahrenswege festgelegt:

## § 1 Rektorat

Das Rektorat ist verantwortlich für die erfolgreiche Umsetzung der Förderung als „Exzellenzuniversität“. Es entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung gemäß § 16 Abs. 3 LHG über die Verteilung der im Rahmen der Förderlinie „Exzellenzuniversitäten“ der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder bewilligten Mittel und beaufsichtigt deren Verwendung.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird das Rektorat unterstützt durch die Forschungs- und Strategiekommission (§ 2), die Research Councils (§ 3) der Fields of Focus, die Boards der Flagship-Initiativen (§ 4), die Direktorien der interdisziplinären Inkubatoren (§ 5), die Leitung der Transfer Agency (§ 6), den Vorsitzenden des HEiKA Strategic Boards (§ 7), den wissenschaftlichen Beirat der Universität (Academic Advisory Council, § 8) sowie Abteilung 6.4 Exzellenzstrategie der Universitätsverwaltung (§ 9).

Die Koordinatoren<sup>1</sup> der für die Exzellenzuniversität definierten Maßnahmen legen dem Rektorat über die Forschungs- und Strategiekommission (§ 2) regelmäßig, aber mindestens einmal im Jahr Zwischenberichte vor. Für die Maßnahmen „Industry-on-Campus-Projekte“ und „Lokale und Regionale Allianzen“ wird kein Koordinator beauftragt, diese werden direkt vom Rektorat entschieden.

## § 2 Forschungs- und Strategiekommission (FoS-Kom)

(1) Die Forschungs- und Strategiekommission unterstützt und berät das Rektorat im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird auf die Nennung geschlechterspezifischer Formen verzichtet. Die männliche Form bezieht stets alle anderen Geschlechterbezeichnungen mit ein.

Die Aufgaben der Forschungs- und Strategiekommission umfassen insbesondere

- die Schaffung einer Plattform zum Austausch der Fields of Focus, der Flagship-Initiativen und der interdisziplinären Inkubatoren, auf der Forschungsstrategien auf unparteiische Weise identifiziert und gegebenenfalls abgestimmt werden können sowie strategische Entscheidungen im Bereich Forschung für das Rektorat vorbereitet werden,
- Empfehlungen an das Rektorat über die Vergabe zentraler Mittel zur Förderung von Core Facilities und IT-Infrastrukturen aus der Exzellenzuniversitätsförderung,
- Stellungnahmen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Forschungseinrichtungen gegenüber den zuständigen Gremien,
- das Erfolgsmonitoring der Forschungsstrategien mit besonderem Fokus auf die kontinuierliche Erneuerung aller Forschungsinitiativen in allen Bereichen der Universität, insbesondere der Maßnahmen der „Exzellenzuniversität“ (durch Berichte aus den Research Councils, Flagship-Initiativen und interdisziplinären Inkubatoren),
- die Beurteilung des Fortschritts in den einzelnen Teilprojekten,
- das Erfolgsmonitoring der Maßnahmen für die kontinuierliche Erneuerung hinsichtlich Nachwuchswissenschaftlerförderung, Rekrutierung, forschungsorientierter Lehre, Chancengleichheit und Diversität, Kooperation mit außeruniversitären Partnern, Ausbau der Internationalität und insbesondere des Transfers, sofern diese Maßnahmen mit Mitteln der „Exzellenzuniversität“ gefördert werden (durch anlassbezogen erbetene (Kennzahlen-)Berichte).

Die Forschungs- und Strategiekommission informiert den wissenschaftlichen Beirat der Universität und den Senat über die Entwicklung der Maßnahmen und Vorhaben der „Exzellenzuniversität“. Sie kann Einsicht in alle Unterlagen verlangen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

(2) Die Forschungs- und Strategiekommission besteht aus:

- drei Mitgliedern des Rektorats: Rektor, Prorektor für Forschung, Prorektor für Innovation und Transfer,
- je zwei Vertretern der Research Councils (§ 3), darunter jeweils der Vertreter der Flagship-Initiative,
- den beiden Direktoren des Marsilius-Kollegs,
- einem professoralen Vertreter des Heidelberg Centers for the Environment (HCE),
- einem professoralen Vertreter des Interdisziplinären Zentrums für wissenschaftliches Rechnen (IWR),
- zwei Nachwuchswissenschaftlern,
- zwei gewählten Vertretern des Senats.

Bei den Vertretern des Senats muss es sich nicht notwendigerweise um dessen Sprecher handeln.

Die Amtszeiten der Kommissionsmitglieder entsprechen grundsätzlich jeweils den Amtszeiten in den entsendenden Gremien und enden mit diesen.

Die Nachwuchswissenschaftler (in der Regel Postdocs) werden von den Research Councils vorgeschlagen und vom Rektorat jeweils für die Dauer von drei Jahren zum Mitglied der Forschungs- und Strategiekommission ernannt. Wiederernennung ist möglich.

Der Prorektor für Qualitätsentwicklung, die Gleichstellungsbeauftragte, die Leitung des Dezernats Forschung und die Leitung von Kommunikation und Marketing nehmen an den Sitzungen der Forschungs- und Strategiekommission als ständige Gäste mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitglieder der Forschungs- und Strategiekommission wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Die Kommission tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Sie wird jeweils durch den Sprecher einberufen. Darüber hinaus nehmen der Sprecher und der Stellvertreter sowie ggf. weitere Mitglieder grundsätzlich einmal jährlich an der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats der Universität (§ 7) teil.

(4) Die Abteilung 6.4 Exzellenzstrategie der Universitätsverwaltung (§ 9) fungiert als Geschäftsstelle der Forschungs- und Strategiekommission. Sie unterstützt als solche die Kommission in ihren Aufgaben. Die Mitarbeiter der Abteilung betreuen im Auftrag des Sprechers auch die Sitzungen der Kommission (Organisation, Protokollierung, Aufbereitung von Unterlagen).

### **§ 3 Research Councils**

An der Universität Heidelberg bestehen vier „Fields of Focus“, in welchen Forschung und Wissen interdisziplinär und einrichtungsübergreifend gebündelt und weiterentwickelt werden. Jedes Field of Focus wird durch einen Research Council koordiniert. Dieser spricht wissenschaftliche Empfehlungen aus und entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektorat über die Verwendung des ihm zugewiesenen Budgets. Näheres regelt die Satzung der Research Councils.

### **§ 4 Boards der Flagship-Initiativen**

In den Flagship-Initiativen werden neu entstehende und paradigmenerändernde Forschungsfelder von besonders hoher gesellschaftlicher Relevanz bearbeitet. Eine Flagship-Initiative entsteht grundsätzlich aus der Zusammenarbeit von mindestens zwei Fields of Focus. Jede Flagship-Initiative wird durch ein eigenes Board koordiniert. Dieses steuert die Flagship-Initiative und entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektorat über die Verwendung des der Flagship-Initiative zugewiesenen Budgets. Näheres regelt die Satzung für die Boards der Flagship-Initiative.

## **§ 5 Interdisziplinäre Inkubatoren**

Für die „Exzellenzuniversität“ wurden drei interdisziplinäre Inkubatoren definiert: das Marsilius-Kolleg (ein „Centre for Advanced Study“ für Wissenschaftler der Universität Heidelberg), das Heidelberg Center for the Environment (eine fächerübergreifende Einrichtung zur interdisziplinären Umweltforschung) und das Interdisziplinäre Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (eine Forschungseinrichtung mit dem strategischen Ziel, über Computational Sciences neue innovative Forschungsbereiche zu erschließen). Die Direktionen dieser Einrichtungen entscheiden im Einvernehmen mit dem Rektorat über die Verwendung des ihnen jeweils zugewiesenen Budgets. Näheres regeln die jeweiligen Satzungen dieser Einrichtungen.

## **§ 6 Transfer Agency**

Unter der Leitung des neuberufenen Prorektors für Innovation und Transfer wird die Transfer Agency der Universität Heidelberg eingerichtet, die universitätsweit Transferaktivitäten koordiniert und sich mit spezialisierten Transferabteilungen außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen und Industriepartnern vernetzt. Die Transfer Agency wird die drei Transferdimensionen Anwendung, Kommunikation und Beratung unterstützen.

Die Leitung der Transfer Agency entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektorat über die Verwendung des ihr zugewiesenen Budgets. Näheres regelt die Satzung der Transfer Agency.

## **§ 7 HEiKA Strategic Board**

Zur Steuerung von HEiKA als strategischer Partnerschaft zwischen der Universität Heidelberg und dem KIT haben das Rektorat der Universität Heidelberg und das Präsidium des KIT ein Strategic Board eingesetzt, in dem die vier HEiKA-Schwerpunktfelder (Forschung, Studienangebote, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Innovation) durch Mitglieder beider Partnereinrichtungen paritätisch vertreten werden.

Den Vorsitz über das Strategic Board haben im jährlichen Wechsel der Vizepräsident für Forschung und Information des KIT und der Prorektor für Forschung der Universität Heidelberg inne.

Das Board entscheidet über die Verwendung des von beiden Universitäten in gleicher Höhe aus Exzellenzuniversitätsmitteln bereit gestellten HEiKA-Budgets. Näheres regelt der HEiKA-Kooperationsvertrag.

## **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

Der wissenschaftliche Beirat der Universität (Academic Advisory Council, AAC) berät und begleitet das Rektorat in allen Fragen, welche die konzeptionelle Weiterentwicklung der Universität Heidelberg betreffen, und bringt internationale Expertise ein. Dazu gehören, insbesondere in der gemeinsamen Sitzung mit den Vertretern der Forschungs- und Strategiekommision, auch Empfehlungen zur Entwicklung und Ausrichtung der Maßnahmen und Vorhaben der „Exzellenzuniversität“. Der Beirat erhält Einsicht in alle Unterlagen, die er zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigt. Er tagt in der Regel zweimal jährlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Academic Advisory Council.

## **§ 9 Abteilung 6.4 Exzellenzstrategie**

Die Aufgaben der Abteilung 6.4 Exzellenzstrategie im Dezernat Forschung der Universitätsverwaltung umfassen insbesondere

- die administrative Umsetzung der Maßnahmen der „Exzellenzuniversität“, vor allem im Hinblick auf Verwaltung und Controlling des Einsatzes der Exzellenzuniversitätsmittel,
- die Unterstützung bei der Durchführung interner und externer Evaluationen (insbesondere der alle sieben Jahre vom Wissenschaftsrat durchgeführten Evaluation des Gesamtkonzepts) sowie bei der Erfüllung der internen und externen Berichtspflichten,

- die Unterstützung aller Gremien der Exzellenzstrategie in ihren Aufgaben; für die Forschungs- und Strategiekommission fungiert die Abteilung als Geschäftsstelle (§ 2),
- die Beratung in allen administrativen Belangen für alle Mitwirkenden der „Exzellenzuniversität“,
- im Rahmen der Exzellenzstrategie die Beratung und Betreuung der Exzellenzcluster der Universität Heidelberg, insbesondere bei der Erstellung des Nachweises zur Verausgabung der Mittel gegenüber dem Fördergeber,
- und im Auftrag des Rektorats die Verwaltung und Überwachung des Einsatzes der vom Land für die Nachfolgeeinrichtungen der Exzellenzinitiative II bereit gestellten Nachhaltigkeitsmittel und die Unterstützung der Einrichtungen bei der regelmäßigen Evaluation.

## **§ 10 Verfahrensordnung der Universität**

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gilt für das Verfahren in den vorbenannten Gremien die Verfahrensordnung der Universität.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor